

oder gehalten werden kann, und von gemeiner Kerpelschätzung von Alters gefreiet sein, oder sonst sich davon zu erimirn unterstehen.

Inmaßen dann auch verabschiedet, daß alle Adelige oder andere Standts Personen, welche von ihrem Sitz oder Häusern von Alters gemeine Kerpelschätzung zu geben nit schuldig sein, ein Zettel ihrer Feuerstätte, unter ihrer selbst Handt und Pertschaft, eben obgem. Anschlag, bei adelichen Ehren oder sonsten ihren wahren Worten und Glauben an Eides statt, dem Pfeningmeister hieselbst, inmassen als obstehet einschicken, und wirklich erlagen sollen. Sonsten aber, da die vom Adel oder andere der Kerpelschätzung Befreiete, deme also nicht nachsetzen würden, sollen die Beaupten mit Zuziehung Notarien und Zeugen, hiemit und in Kraft dieses bemächtigt und befehlt sein, alsbald und auf empfangenen Befehl, sich auf derselben Häuser, auf ihrer der Saumigen Unkosten, zu begeben, und alle vorhandene Feuerstätte aufzuschreiben, auch die befundene Rest, durch landtsliche Pfandung einzunehmen und vielgem. Pfeningmeister zuzuschicken.

Aber die Geistlichen betreffend, sollen ihre Gepürnuß an Gelde von ihren gefreieten Häusern, wie gleichfalls die Weltliche so geistliche Häuser besitzen, dem Siegelern als Collectorn, allhie in die Stadt Münster, aber von denen Häusern, so sie von den Weltlichen an sich gefaußt und nicht mortificirt, in Statt und Stätten wie von Alters Herkommen, sonsten auff dem Lande, den Pastorn und Kirchräthen darunter die gelegen, zu lieffern schuldig und hiemit verbunden sein. Sollte sich aber hiunter, zu einiger Zeit uber Zuversicht befinden, daß mit Verzeichnuß aller und jeder Häuser, Feuerstätte und Register unrichtig verfahren oder sonst connivirt were worden, wollen wir uns gegen dieselb gepürrende ernstliche Straff nach Ermässigung vorbehalten haben.

Damit ic. ic. (hier folgt der Befehl zur Kanzel=Verkündigung des gegenwärtigen Mandates.)

Bemerk. Ganz gleichlautende, zuweisen auch ermässigte, Steuer=Ausschreibungen haben unter nachbezeichneten Datums stattgefunden, nämlich: am 14. Nov. 1623, 17. October 1626, 15. November 1631, 7. September 1637 (NB. einfach) und 22. Dec. 1637 (NB. einfach).

82. Münster den 15. Mai 1623. (A. 1. b. Schätzung=Beitreibung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Vor Verwirklichung des hinlänglich begründeten Zwangs=Verfahrens, gegen die im Beitragsrückstand sich befindlichen Kerpell=, Feuerstätten= und Person=Schätzungspflichtigen, wird denselben eine endliche Zahlungs=Kfrist von 8 Tagen gewährt, nach deren Abfluß die Lokal=Behörden gegen die fernern Penitenten „mit wirklicher Pfändung und Exekution, auch der Pfanden schleuniger Dis=traction, wie gleichfalls (da es die Notdurfft erfordern würde) gefänglicher Anhaltung der Saumbhaften“ ic. verfahren sollen.

83. Münster den 14. November 1624. (A. 1. b. Religiöns=Bekennniß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(resp. der stiftisch münstersche General=Vikar u. Siegler.)

Nebst Mittheilung des nachfolgenden (an ihn gerichteten) Rescriptes der Landes=Regierung, an sämtliche geistliche und weltliche Behörden des Bisthums Münster, wird dessen Kanzelverkündigung und die Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen befohlen:

„Wie hoch und eiffrig die chffl. Drchl. zu Eöln, „Bischof zu Münster, Herzog Ferdinand in Baiern ic., „unser gnedigster Herr, thro die Bekehr= und Herbeibringung deren im Glauben verführten Underthanen angelesen sein lassen, zu dem Ende auch mit Anstellung der „p. p. Societatis Jesu Missionum keine Kosten und Mühe „gespartet werden, so auch an etlichen Verterren, Gott „lob nicht ohne Frucht abgangen, dessen wissen Ew. „Gestr. ohne unser Anregen, sich nach Notdurfft zu entsinnen. Nun sein hochstgemelt Thro Chffl. Drchl. zu „Bezaigung ihres zu dero Underthanen tragenden vatterlichen gnedigsten Gemüths und Affection, und damit sich „ie niemant, daß es an nöthiger Information und Un-

„derricht ermangelet, füglich zu beklagen haben möge, solche Missiones an dienlichen Derterren zu beharren gemeinet.“

„Wann nun solche Instruktion vorgangen und gleichwohl einer oder ander von den Underthanen sich nicht informiren lassen wollen, sondern desto weniger nicht in gefassten Jertzumb verstockt und halbskarrig zu verpeiben lassen würden, dessen sich auch aufrücklich vernemen lassen würden, demselben solle, vermöge der ReichsAbschieden, ein kurzer bequemer Termin, den Stifft zu enträumen und sich mit der häuslichen Wohnung anderwärts zu begeben, anbestimmet; denjenigen aber, welche die Instruktion sobaldt nicht begreifen können, sondern mehrere Dilation begeren würden, damit kan zwar eine geringe Zeit Geduldt getragen, die Instruktion gleichwell nicht nachgelassen; aber bei Verspürung daß darauff kein fruchtbarer Effectus erfolgt, sondern die Dilaciones betriegerische Weise gesucht, soll selbstam wie mit den andern Verstockten zur wärklichen Emigration verfahren werden; denjenigen auch so demnächst zu gewöhnlichen oder bestimmbten Zeiten, vermöge der heil. catholischen Kirchen, für diesem zu mehrmalen publicirten Gebotten, zur Beicht und Communion, alten christlichen Gebrauch und Gewohnheit nach, sich nicht accommodiren noch einstellen würden, die kirchliche Begehrißn auf geweihten Dertern (es were denn, daß sie sich für ihren letzten Abschied noch befehren würden) keineswegs zugelassen noch verstatet; die aber, so wegen angebenen mit Andern habenden Haß, Grolls oder Feindschaft, der Communion zu rechter Zeit, wie wohl ganz unverantwortlicher Weiß, sich enthalten und damit entschuldigen würden, sollen mit einer Welt- oder etlicher Pfund Wachs Straff, so doch bei längerer Beharrung solchen Ungehorsams, noch Befündung und Qualität der Persohnen, (wie dan solches der Archiebisconen Discretion anheimb gestellt wird) zu erhöhen, besetzt, gestalter Sachen nach, auch scharffere Straff gegen selbige vorgeommen werden.“

„Weilen aber an der Jugend- und Kinderlehr, oder Catechisation, das Hauptwerck fürnemblich gelegen, so wolle die Notdurfft erfordern, daß den Pastoren und Seelsorgern allenthalben eingebonden werde, solche Catechisation alle Sonn- und Feiertage mit gebührendem Fleiß vorzunehmen und zu verrichten; damit aber selbige nicht ohne Frucht abgehe, so ist vor rathsamb und nötig befunden, den Eltern, Hauswirthen und Hausmüthern, sonderlich in den Stätten, Kirchdorffern und nächstgelegenen Baurtschaften wohnhaft, mit allem Ernst, auch nach Gelegenheit und gestalten Sachen, bei sicherer Welt- oder Wachsstraff zu befehlen, daß sie ihre Kinder, und Hauskinder so über fünf Jahren alt, alle Sonn- und Feiertage zu solcher Kinderlehr unaußbleiblich schicken und kommen lassen, auch zum Fall der Verweigerung dazu zwinglich anhalten. Mit denjenigen aber, so in weit begriffenen Kirchspelen ganz ferne von der Kirche ab geseßen, wird man, bevorab bei winterlichen kurzen Tagen, gepürnde Discretion und Bescheidenheit gebrauchen, dabei auch selbige Catechisation auff solche bequeme Zeiten anstellen müssen, daß es den Underthanen zu desto weniger Ungelegenheit gereichen, und sie sich deswegen füglich nicht zu beklagen haben mögen.“

„Weil nun an obbeducirten Stücken der Underthanen Wollfahrt und Seligkeit gelegen, auß höchstem Gnyßl. Dorchsicht gnedigsten Befehl, wir uns auch mit einem ehrwürdigen Thumb-Capitul nachsvorgangener gewöhnlicher Underredung, obgesetzter massen darüber verhalten:

„Als ist demnach hiemit unser Gefinnen, Ew. Gestr. alsbaldt die Verfügung thun, damit selbige Puncten in Truck gefertiget, von den Sanglen öffentlich publicirt, auch an den Kirchthüren angeheftet und, als viel bei Thro stehet, darob steiff und fast gehalten werde; wie Wir dann auch unsers Theils an Ausfertigung notdurfftiger Befehlen und sonst an unsern Fleiß, damit darauff gepürliche Manutenez erfolge, auff gepürlich Anruffen, nichts werden erszen lassen. Derz Zuversicht thun wir Ew. Gestr. damit den Allnächstigen besehlen. Geben zu Münster am 9. November anno 1624.“

41. Münster den 30. März 1626. (B. 1. h. Katholische Kirchengebote.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe,  
in landesherrlichem Auftrage.

Behufs besserer Erreichung der landesherrlichen Absichten rücksichtlich der Handhabung der Gebote der ka-